

Friedhofsordnung der Stadt Leonberg
vom 2. November 1983 mit Änderungen zuletzt vom 24.07.2012

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Säрге/Überurnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengräber
- § 14 Wahlgräber

V. Grabmale und sonstige Grabsausstattungen

- § 15 a) Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 15 b) Besondere Gestaltungsvorschriften anonymes Urnengrabfeld Waldfriedhof und Urnenwand (Urnennischen) Friedhof Warmbronn
- § 16 Zustimmungserfordernis - Behelfsgrabkreuze
- § 17 Standsicherheit
- § 18 Unterhaltung
- § 19 Entfernung

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Benutzung der Leichenhallen

- § 22 Benutzung der Leichenhallen

VIII. Schlussvorschriften

- § 23 Alte Rechte
- § 24 Obhuts- und Überwachungspflicht
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Gebühren
- § 27 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe in den Stadtteilen Leonberg, Eltingen, Gebersheim, Höfingen und Warmbronn, soweit für einzelne Friedhöfe im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

Ausnahmsweise dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene, die nicht in Satz 2 genannt sind bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 14 zur Verfügung steht.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigen Gründen im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Entsprechendes gilt für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte verloren.

(3) Durch Außerdienststellung oder Entwidmung erforderliche Umbettungen werden durch die Stadt auf ihre Kosten durchgeführt. Den Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten sind bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles für die restliche Nutzungszeit andere Wahlgrabstätten (Urnenwahlgrabstätten) zur Verfügung zu stellen.

(4) Wegen der teilweisen Außerdienststellung der Friedhöfe im Stadtteil Leonberg und Eltingen werden dort nur noch Grabstätten für Aschenbeisetzungen zur Verfügung gestellt. Erdbestattungen in Wahlgräbern finden nur noch im Rahmen des vorhandenen Nutzungsrechts statt. Für den Friedhof Höfingen gelten die Sätze 1 und 2 ab der Inbetriebnahme der neuen Friedhofsanlage entsprechend.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden. Ausnahmen können zugelassen werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen und kleinen Handwagen,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu befahren und zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde der Friedhöfe zu vereinbaren sind.

- (4) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Der Berechtigungsschein kann für eine einmalige oder für eine dauerhafte Tätigkeit erteilt werden. Bei einer dauerhaften Tätigkeit wird die Zulassung auf 3 Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. Die Gewerbetreibenden haben die Stadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen, die gegen die Stadt aus Anlass der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen von Dritten geltend gemacht werden, frei zustellen.

- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege (Hauptwege nicht unter 2,5 m Breite) nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen (Nutzlast höchstens 3,00 t) befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Verstorbene Leonberger Einwohner werden auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt gewohnt haben oder auf dem Waldfriedhof bestattet. Soweit es die Kapazität der einzelnen Friedhöfe zulässt, können bestattungspflichtige Angehörige (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 des Bestattungsgesetzes) die Verstorbenen auch in einem anderen Stadtteil bestatten lassen. Die Urnenwand auf dem Warmbronner Friedhof steht ausschließlich für verstorbene Warmbronner Einwohner zur Verfügung; § 2 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen werden an Werktagen während der regelmäßigen Arbeitszeit des Friedhofspersonals durchgeführt. In Ausnahmefällen werden Bestattungen auch an Freitagnachmittagen durchgeführt.

Keine Bestattungen finden an Samstagen, Sonn- und Feiertagen statt.

§ 8 Särge / Aschegefäße

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist (Überführung aus dem Ausland, Seuchengefahr usw.), dürfen sie nicht aus schwer vergänglichen Stoffen wie Metall, Kunststoff, Hartholz oder sonstigem schwer verweslichen Holz sein. Ausnahmsweise können sie in Wahlgräbern zugelassen werden, sofern eine 30-jährige Ruhezeit eingehalten werden kann. Sämtliche Aschegefäße (Aschekapseln, Urnen und Überurnen), die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge für Kindergräber (§ 13 Abs. 1 Buchst. a und b) dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

Die übrigen Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Wiederzufüllen der Gräber wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt bei Leichen 20, bei Aschen 15 Jahre. Sie beträgt bei Kindern, die vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind, 8 und bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Umbettungen von Leichen innerhalb der Friedhöfe im Geltungsbereich dieser Satzung sind nicht zulässig, § 3 Abs. 3 bleibt unberührt. Ausnahmsweise können Umbettungen vom Eltinger und Leonberger Friedhof auf Friedhöfe der übrigen Stadtteile und den Waldfriedhof zugelassen werden. Urnen können in Wahlgräber und Reihengräber (Urnengräber) umgebettet werden, sofern die Einhaltung der Ruhezeit (§ 10) gewährleistet ist.

Umbettungen in einen Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung können zugelassen werden.

- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab/Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) Umbettungen von Leichen sind durch ein vom Antragsteller beauftragtes Bestattungsunternehmen auf dessen Kosten durchzuführen. Sie erfolgen unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt. Umbettungen von Aschen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Für Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, haftet der Antragsteller.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Für Tieferlegungen gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 6 sinngemäß.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengräber
 - b) Urnenreihengräber
 - c) Wahlgräber
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) Kindergräber
 - f) anonyme Urnengrabstätten in Rasenflächen auf dem Waldfriedhof
 - g) Urnenwand auf dem Warmbronner Friedhof (Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber)
- (2) Kinder bis zu 2 Jahren können in vorhandenen Grabstätten beigesetzt werden, sofern die Einhaltung der 8-jährigen Ruhezeit gewährleistet ist.
- (3) Für Urnenbestattungen werden nur Urnengrabstätten zur Verfügung gestellt. Außerdem können Aschen in bereits vorhandenen Gräber beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit gemäß § 10 eingehalten werden kann.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (6) Auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Leonberg und Eltingen sowie im Stadtteil Höfingen ab der Inbetriebnahme der neuen Friedhofsanlage werden außer Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern keine in Abs. 1 verzeichneten Grabstätten mehr zur Verfügung gestellt. Erdbestattungen finden dort ausschließlich noch in vorhandenen Wahlgräbern im Rahmen des vorhandenen Nutzungsrechts statt. Außerdem können in Wahlgräbern und Reihengräbern zusätzlich Aschen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit gemäß § 10 eingehalten werden kann.

In diesen Friedhöfen können Wahlgräber sowie ausnahmsweise auch Reihengräber nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhezeit zur Fortführung der Grabpflege um bis zu 10 Jahre verlängert werden.

§ 13 Reihengräber

- (1) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - c) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt, § 12 (2) bleibt unberührt.
- (3) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

- (5) Für Urnenreihengräber gelten (1) bis (4) sinngemäß.
- (6) Verfügungsberechtigte an einem Reihengrab sind die Angehörigen des dort bestatteten Toten oder diejenigen, die tatsächlich die Pflege und Unterhaltung des Grabes übernommen haben.

§ 14 Wahlgräber

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Der erneute Erwerb (Verlängerung) auf die Mindestruhezeit (§ 10) ist vor Ablauf des Nutzungsrechts auf Antrag möglich.
- (2) Die Einräumung und der erneute Erwerb von Nutzungsrechten kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.
- (3) Als Wahlgräber werden für Erdbestattungen einfachbreite, doppeltiefe (für 2 Belegungen) und doppelbreite, doppeltiefe Gräber (für maximal 4 Belegungen) zur Verfügung gestellt. Die erste Belegung je Grabstelle erfolgt doppeltief.
Als Urnenwahlgräber werden für Urnenbeisetzungen Gräber für maximal 5 Belegungen zur Verfügung gestellt, für Urnenbeisetzungen in der Urnenwand Warmbronn für maximal 4 Belegungen.
Die Nutzungsberechtigten haben das Recht, die übrigen Grabstellen zu belegen. In bereits belegten Erdbestattungswahlgräbern können zusätzlich Urnen und Leichname von Kindern bis zu zwei Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten beigesetzt werden.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die festgesetzte Ruhezeit (§ 10) die noch zur Verfügung stehende Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.
- (5) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:
- a) auf den Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (6) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der Nächste in der Reihenfolge wäre.
- (7) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten, dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Friedhofsver-

waltung auf eine der in Abs. 5 Satz 3 genannten Personen übertragen.

- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 5 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (10) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (11) Die Beendigung des Nutzungsrechts wird den Nutzungsberechtigten 3 Monate vorher durch Hinweis an der Grabstätte mitgeteilt.
- (12) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Urnenwahlgräber.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattung

§ 15 a Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Zulässig sind Grabmale aus Naturstein sowie künstlerisch gestaltete Grabmale aus Metallen und Holz. Diese müssen einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchstark sein. Für ein Grabmal dürfen höchstens zweierlei Werkstoffe verwendet werden.
- (2) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig,
- a) aufgesetzter figürlicher oder ornamentaler Schmuck aus Zement oder sonstigen nicht der Würde des Ortes angemessenen Werkstoffen,
 - b) Grabmale mit Farbanstrich auf Stein oder mit Lichtbildern.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit es die künstlerische Gestaltung erfordert. Sie sollen auf allen Seiten bearbeitet sein, Politur sollte nur als Gestaltungsmittel begrenzt Verwendung finden.
 - b) Die Grabmale dürfen keinen sichtbaren Sockel haben.
 - c) Unzulässig sind auffallende grelle Farben, Gold und Silber sollten vermieden werden.
 - d) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht an der Vorderseite des Grabmals angebracht werden. Die Schrifthöhe darf höchstens 1 cm betragen.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Steingrabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Auf einfachbreiten Grabstätten:
 - aa) bei stehenden Grabmalen
 - ein Raummaß von 0,08 - 0,15 cbm,
 - eine Ansichtsfläche von höchstens 0,70 qm,
 - eine Höhe von max. 1,30 m,
 - eine Breite von mind. 0,35 m und höchstens 0,80 m;
 - bb) bei liegenden Grabmalen

ein Raummaß von 0,07 - 0,15 cbm,
eine Ansichtsfläche von höchstens 0,70 qm,
eine Höhe von max. 0,40 m,
eine Breite von mind. 0,30 m und höchstens 0,70 m;

- b) Auf doppelbreiten Grabstätten:
- aa) bei stehenden Grabmalen
 - ein Raummaß von 0,08 - 0,25 cbm,
 - eine Ansichtsfläche von höchstens 1,40 qm,
 - eine Höhe von max. 1,50 m,
 - eine Mindestbreite von 0,40 m,
 - eine Höchstbreite von 1,60 m;
 - bb) bei liegenden Grabmalen
 - ein Raummaß von 0,08 - 0,25 cbm,
 - eine Ansichtsfläche von höchstens 1,40 qm,
 - eine Höhe von max. 0,50 m,
 - eine Höchstbreite von 1,40 m,
 - eine Höchstlänge von 1,00 m.

Bei liegenden Grabmalen ist eine Mindeststärke von 0,12 m einzuhalten. Stehende Grabmale müssen auf mindestens 2/3 gemessen an ihrer Ansichtsfläche eine Mindeststärke von 0,18 m aufweisen.

(5) Auf Urnengrabstätten sind Steingrabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) bei stehenden Grabmalen
 - ein Raummaß von 0,04 - 0,08 cbm,
 - eine Ansichtsfläche von höchstens 0,50 qm,
 - eine Höhe von max. 0,85 m,
 - eine Breite von mindestens 0,30 m und höchstens 0,80 m,
 - eine Mindeststärke von 0,18 m;
- b) bei liegenden Grabmalen
 - ein Raummaß von 0,04 - 0,08 cbm,
 - eine Ansichtsfläche von höchstens 0,50 qm,
 - eine Höhe von max. 0,30 m,
 - eine Höchstbreite von 0,80 m,
 - eine Mindeststärke von 0,12 m.

(6) Bei Holzkreuzen soll eine Mindeststärke von 6 cm und eine Holzbreite von 12 cm eingehalten werden.

(7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flachgeneigt auf der Grabstätte angebracht werden. Untersockel sind nicht zulässig.

(8) Als Grabeinfassungen werden in den neuen Friedhofsteilen liegende Platten durch die Friedhofsverwaltung verlegt. In den alten Friedhöfen können die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten weiterhin Stelleneinfassungen setzen.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen, soweit dies der künstlerischen Ausformung des Grabmals dient.

§ 15 b**Besondere Gestaltungsvorschriften anonymes Urnengrabfeld Waldfriedhof und Urnenwand (Urnennischen) Friedhof Warmbronn**

- (1) Im anonymen Urnengrabfeld werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beige-
setzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden von der Gemeinde unter-
halten. Grabmale, Grabschmuck und sonstige Grabausstattungen sind nicht zulässig.
- (2) Die Urnennischen werden von der Stadt mit Verschlussplatten aus Naturstein versehen. Die
Platten der Urnennischen dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht gegen andere Platten
ausgetauscht werden. Auch Veränderungen sind nicht gestattet. Schriften und Ornamente sind
nach Größe, Form und Farbton auf die Verschlussplatten abzustimmen. Zugelassen sind nur
vertieft gehauene, getönte Buchstaben und Ornamente. Farbanstriche sind nicht zulässig.
An den Verschlussplatten oder der Urnenwand ist das Anbringen/Befestigen von Vasen, Be-
hältern oder Gefäßen für Blumenschmuck jeglicher Art oder für andere Zwecke nicht gestattet.
Dies gilt auch für Laternen, Kerzen, Bilder und Ähnliches. Schnittblumen, Pflanzen, Schalen
oder Vasen sind auf die dafür vorgesehenen Ablageflächen zu legen oder zu stellen.

§ 16**Zustimmungserfordernis - Behelfsgrabkreuze**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zu-
stimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach
der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale wie Holz und Steintafeln bis zur Grö-
ße von 0,30 x 0,50 m und Holzkreuze bis zu 0,80 m Höhe zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach bei-
zufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anord-
nung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung (Verdübelung
und Standsicherheit) anzugeben. Soweit erforderlich kann die Friedhofsverwaltung Zeichnun-
gen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Mate-
rials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage ei-
nes Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls
der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb
von 2 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 17**Standsicherheit**

Grabmal und sonstige Grabausstattungen müssen auf Dauer standsicher sein. Steingrabmale
müssen auf ihrer gesamten Standfläche 0,18 m stark sein. Abweichungen hiervon sind möglich,
wenn die Standsicherheit trotzdem gewährleistet ist. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung hat
der Antragsteller auf seine Kosten ein Gutachten vorzulegen. Die Grabmale sind ihrer Größe ent-
sprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu be-
festigen, so dass sie sich beim Öffnen der benachbarten Gräber weder senken noch umstürzen
können.

Die vom Landesinnungsverband des Bildhauer- und Steinmetzhandwerks Baden-Württemberg
herausgegebenen Richtlinien für die Erstellung von Fundamenten und Grabmalen in der gelten-
den Fassung sind einzuhalten.

§ 18 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich hierfür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für den Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 19 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen können vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur nach vorheriger Anzeige bei der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die Friedhofsverwaltung gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.
- (3) Über 3,0 m hohe Sträucher und Bäume, die das Friedhofsbild prägen, dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung beseitigt werden. Wird die Zustimmung nicht erteilt, bleiben sie Bestandteil des Friedhofs.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen des Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Die Grabstätten müssen gärtnerisch angelegt sein (Bepflanzung). Grababdeckungen aus Stein, Platten, Kies und sonstigem toten Material sind nicht zulässig.
- (2) Die Höhe und die Form der Gräber und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätten hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu

sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Belegung gärtnerisch hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

§ 21

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechsmonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 6 Monaten nach der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei sonstiger Grabgestaltung, die der Friedhofsordnung nicht entspricht, gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung den ordnungsgemäßen Zustand herstellen. Sie ist zur Aufbewahrung entfernter Grabausstattungen nicht verpflichtet.

VII. Benutzung der Leichenhallen

§ 22

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Räume, in denen die Leichen bis zur Bestattung aufbewahrt werden, dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 23

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bereits vor In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung verfügt hat, richtet sich die Dauer des Nutzungsrechts nach den bisherigen Vorschriften. Bei diesen Grabstätten sind auch weiterhin bestehende, von den geltenden Vorschriften abweichende Grabmale und sonstige Grabausstattungen zulässig, wenn sie entsprechend den früheren Bestimmungen errichtet wurden. Bei wesentlichen Veränderungen oder bei Neuerrichtung sind jedoch die geltenden Vorschriften einzuhalten.

Bei bestehenden Wahlgräbern, deren Nutzungsrecht hinsichtlich der Belegungsmöglichkeiten

nicht beschränkt war, wird das Nutzungsrecht ab dem Inkrafttreten dieser Vorschrift auf zwei Belegungen bei einfachbreiten, bzw. auf vier Belegungen bei doppelbreiten Grabstätten und bei Urnenwahlgräbern festgelegt.

§ 24 **Obhuts- und Überwachungspflicht**

Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 25 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 4 betritt,
2. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1 und 4),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 4 und 5 verstößt,
4. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 16 Abs. 1 und 3, § 19 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Abs. 1).

§ 26 **Gebühren**

Für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

§ 27 **In-Kraft-Treten**

Betrifft das ursprüngliche In-Kraft-Treten.